

12. Fall: Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefährdet die Gesundheit

12. Fall: Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefährdet die Gesundheit

Sachverhalt:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft erließ am 1. 1. 1991 eine Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, die am 1. 1. 1994 in Kraft trat. Kernbestimmung dieses Rechtsaktes ist die Verpflichtung der Tabakindustrie, jeden ihrer Tabakartikel mit einem deutlich sichtbaren Warnhinweis zu versehen, der im Namen der EG-Gesundheitsminister über die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens informiert.

Zigarettenhersteller Z, der auch nach dem 1. 1. 1994 noch Tabakwaren ohne dergestalt Warnhinweise in Umlauf bringt, wird von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt in T schriftlich aufgefordert, zukünftig seine Tabakartikel entsprechend der Bestimmungen der EG-Verordnung zu kennzeichnen.

Gegen diesen Verwaltungsakt erhebt Z nach der erfolglosen Durchführung des Widerspruchsverfahrens beim Verwaltungsgericht in T form- und fristgerecht Anfechtungsklage. Er ist der Rechtsauffassung, die gemeinschaftsrechtliche Etikettierungsverordnung sei grundsätzlich keine geeignete Rechtsgrundlage für das Einschreiten des deutschen Gewerbeaufsichtsamtes. Zusätzlich stelle die Verordnung einen rechtswidrigen Eingriff der Europäischen Gemeinschaft in seine grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit dar. Dieser Ansicht hält das Gewerbeaufsichtsamt entgegen, daß das Verwaltungsgericht zur verfassungsrechtlichen Überprüfung von EG-Verordnungen nicht befugt sei.

Aufgabenstellung:

- 1) Erörtern Sie kurz die Frage, wie das Verwaltungsgericht T in der Sache zu entscheiden hätte.
- 2) Könnte das Verwaltungsgericht die gemeinschaftsrechtliche Etikettierungsverordnung dem Bundesverfassungsgericht im Wege der Normenkontrolle vorlegen?
- 3) Hätte - nach erfolgloser Erschöpfung des Verwaltungsrechtswegs - eine Verfassungsbeschwerde des Z Aussicht auf Erfolg?

III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

Lösung:

Thema: Rangverhältnis der Grundrechte zum Europarecht
Verfahren: Konkrete Normenkontrolle (Art. 100 GG) und Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG)

Entscheidungen: BVerfGE 37, S. 271 (Solange I) = NJW 1974, S. 1697;
BVerfGE 73, S. 339 (Solange II) = NJW 1987, S. 578;
BVerfGE 89, S. 155 (Maastrichtvertrag) = NJW 1993, S. 3047

Zu Aufgabe 1: Begründetheit der verwaltungsgerichtlichen Klage des Z.

Hinweis: Entsprechend des Wortlauts der Aufgabenstellung, der nur ein Gutachten zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts »in der Sache« verlangt, ist an dieser Stelle ausschließlich auf die Begründetheit der Klage des Z einzugehen.

Die Klage des Z ist begründet, wenn der Verwaltungsakt des Gewerbeaufsichtsamtes in T rechtswidrig ist und Z hierdurch in seinen Rechten verletzt wurde (§ 113 I 1 VwGO).

A) Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

Da für Mängel im Verwaltungsverfahren oder Formfehler betreffend des Verwaltungsaktes des (gemäß Sachverhaltsangabe) in diesem Fall zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes keine Anhaltspunkte gegeben sind, ist der Verwaltungsakt formell als rechtmäßig zu qualifizieren.

B) Materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

1. Ermächtigungsgrundlage

Zu erörtern ist die Rechtsfrage, ob die EG-Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen für das Einschreiten des Gewerbeaufsichtsamtes in T eine hinreichende Rechtsgrundlage darstellt. Angesichts des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, insbesondere in seiner Ausprägung als Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes gemäß Art. 20 III GG, bedarf das Gewerbeaufsichtsamts in T zum Erlaß seines Verwaltungsaktes hier einer solchen Rechtsgrundlage, da es mit seinem Etikettierungsgebot an Z in dessen durch Art. 12 I GG geschützte Berufsausübungsfreiheit eingreift.

Für die Beantwortung der Frage, ob EG-Verordnungen deutschen Verwal-

1 BVerfGE 40, S. 237, 248 und 77, S. 170, 230.

12. Fall: Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefährdet die Gesundheit

ungsbehörden als Rechtsgrundlagen für Grundrechtseingriffe dienen können, muß auf deren gemeinschaftsrechtliche Rechtsnatur eingegangen werden. Gemäß Art. 189 II EG-Vertrag haben Verordnungen allgemeine Geltung.

Die Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gehen unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Folglich berechtiert die EG-Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen das für diesen Sachbereich zuständige Gewerbeaufsichtsamts in T ebenso unmittelbar zum Erlaß entsprechender Verwaltungsakte, wie sie den Z zu deren Befolgung verpflichtet. Die unmittelbare Vollziehung von Gemeinschaftsrecht durch die mitgliedstaatliche Exekutive ist im Bereich der Verordnungen sogar der Regelfall.²

Im Ergebnis ist die EG-Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen als eine das Einschreiten des Gewerbeaufsichtsamtes in T legitimierende Rechtsgrundlage zu qualifizieren. Da der vom Gewerbeaufsichtsamts erlassene Verwaltungsakt, indem er nur auf die Bestimmungen der Verordnung verweist, sich auch inhaltlich im Rahmen seiner Rechtsgrundlage hält, ist er als insoweit rechtmäßig zu beurteilen.

Hinweis: Inhaltlich ist dieses Ergebnis zwingend.

II. Verwaltungsgerichtliche Überprüfbarkeit der EG-Verordnung am

Maßstab des Grundgesetzes

Im allgemeinen kommen als wirksame Ermächtigungsgrundlagen nur verfassungskonforme Rechtsnormen in Betracht.³ Es fragt sich an dieser Stelle jedoch, ob das von Z angerufene Verwaltungsgericht in T überhaupt zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit einer EG-Verordnung befugt ist.

Aus dem allgemein anerkannten Anwendungsprinzip des Gemeinschaftsrechts auch gegenüber den grundrechtlichen Verbindungen des Grundgesetzes sowie in Fortentwicklung der Solange II-Rechtsprechung folgert das Bundesverfassungsgericht, daß, solange die generelle Gewährleistung der Grundrechte durch die Rechtsprechung des EuGH sichergestellt ist, »Fachgerichte oder Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht befugt oder verpflichtet sind, Akte der Organe der EG auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechtsverbindungen des Grundgesetzes zu überprüfen«⁴. Dieser Rechtsauffassung haben sich auch andere Bundesgerichte angeschlossen.⁵

2 Schweizer/Hummer: Europarecht, 4. Auflage 1993, S. 97.

3 Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 1992, S. 217.

4 BVerfG in: EuR 3/1987, S. 269, 270.

5 BVerfGE 49, S. 60 (60); BFH 93, S. 102, 105.

0357 2005

III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz läßt das Bundesverfassungsgericht neuerdings nur für den Fall gelten, daß der EG-Rechtsakt eine Überschreitung der im EUV genannten Gemeinschaftskompetenzen darstellt.⁶ Für eine solche Fallgestaltung liegen hier jedoch keine Anhaltspunkte vor.

Folglich ist das Verwaltungsgericht in T nicht befugt, die EG-Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.

Hinweis: Mit guter Begründung (z. B. Staatsouveränität und Art. 79 III i. V. m. Art. 1 I, II GG) ist an dieser Stelle jedoch auch die Gegenansicht noch vertretbar.

C) Ergebnis

Der vom Gewerbeaufsichtsam in T an Z ergangene Verwaltungsakt ist rechtmäßig. Daher müßte das Verwaltungsgericht T die Klage des Z als unbegründet zurückweisen.

Zu Aufgabe 2:

A) Zulässigkeit einer konkreten Normenkontrolle
(nach Art. 100 I GG i. V. m. §§ 13, Nr. 11, 80 ff. BVerfGG)

I. Antragsberechtigung

Das Verwaltungsgericht in T ist als deutsches staatliches Gericht antragsberechtigt.

II. Verfahrensgegenstand

Gegenstand der konkreten Normenkontrolle kann nur ein nachkonstitutionelles formelles Bundes- oder Landesgesetz sein. Die gemeinschaftsrechtliche Etikettierungsverordnung ist somit kein zulässiger Prüfungsgegenstand des auf bestimmte nationale Rechtsvorschriften beschränkten Verfahrens der konkreten Normenkontrolle.

III. Ergebnis

Der Antrag auf die Durchführung einer konkreten Normenkontrolle wäre unzulässig. Das Verwaltungsgericht in T kann demnach die gemeinschafts-

⁶ BVerfGE 89, S. 155, 210 = EuGRZ 1993, S. 429 (Maastricht-Entscheidung)

12. Fall: Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefährdet die Gesundheit

rechtliche Etikettierungsverordnung nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

B) Zulässigkeit einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG analog

Hinweis: Diese Prüfung würde nur von überdurchschnittlichen Arbeiten erwartet.

In der Solange I-Entscheidung⁷ bildete das Bundesverfassungsgericht sein Verfahrensrecht insofern fort, als es aus dem hinter Art. 100 GG stehenden Grundgedanken des Geltungsschutzes bestimmter Rechtsnormen die Zulässigkeit der Vorlage von entscheidungserheblichen EG-Rechtsakten im Wege der konkreten Normenkontrolle ableitete. Folgt man dieser Rechtsprechung, wäre ein Antrag auf konkrete Normenkontrolle des Verwaltungsgerichts in T als zulässig zu beurteilen.

In der Solange II-Entscheidung⁸ wurde diese Rechtsauffassung jedoch dadurch wesentlich vom Bundesverfassungsgericht modifiziert, daß es seine Gerechtigbarkeit über EG-Rechtsakte solange nicht mehr ausübt, wie der EuGH durch seine Rechtsprechung einen ausreichenden Grundrechtsschutz sicherstellt. Folglich seien entsprechende Vorlagen nach Art. 100 I GG bis auf weiteres unzulässig.

Nach dieser nunmehr ständigen Rechtsprechung⁹ könnte das Verwaltungsgericht in T die gemeinschaftsrechtliche Etikettierungsverordnung zur Zeit nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

Zu Aufgabe 3: Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

(nach Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. §§ 13, Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

A) Parteifähigkeit

Z ist als natürliche Person Träger von Grundrechten und somit hinsichtlich einer Verfassungsbeschwerde parteifähig.

⁷ BVerfGE 37, S. 271, 283.

⁸ BVerfGE 73, S. 339, 387.

⁹ Vgl. die Ausführungen des BVerfG zu seinem Kooperationsverhältnis zum EuGH im Maastricht-Urteil: BVerfGE 89, S. 155, 175 = EuGRZ 1993, S. 429.

III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

B) Prozeßfähigkeit

Hinweis: Dieser Prüfungspunkt ist entbehrlich.

Mangels anderslautender Angaben im Sachverhalt ist von der Volljährigkeit des Z auszugehen. Als Grundrechtsmündiger besitzt er daher die Prozeßfähigkeit.

C) Beschwerdegegenstand

Zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde ist jeder Akt (Handlung oder Unterlassung) der innerstaatlicher öffentlicher Gewalt.

Daher müßte Z in seiner Verfassungsbeschwerde die Aufhebung des letztinstanzlichen Urteils und/oder des Verwaltungsaktes des Gewerbeaufsichtsamtes in T begehren, nicht jedoch die Kassierung der Etikettierungsverordnung seitens des Bundesverfassungsgerichts.

Hinweis: Die Entscheidung für die letzte Alternative des Beschwerdegegenstandes wäre als ein schwerer Bearbeitungsfehler zu beurteilen.

Der Verwaltungsakt des Gewerbeaufsichtsamtes in T stellt eine innerstaatliche hoheitliche Handlung dar und ist somit zulässiger Beschwerdegegenstand.

D) Beschwerdebefugnis

Für das Vorliegen der Beschwerdebefugnis bedarf es der Möglichkeit einer unmittelbaren und gegenwärtigen Verletzung von eigenen Grundrechten des Z durch den oben genannten nationalen Hoheitsakt.

Problematisch ist somit die Frage, ob der Verwaltungsakt des Gewerbeaufsichtsamtes in T den Z unmittelbar und gegenwärtig in seiner Berufsausübungsfreiheit verletzen kann. Einen über die Rechtswirkungen der Etikettierungsverordnung hinausgehenden grundrechtsrelevanten Eingriff kann dieser Verwaltungsakt nur dann darstellen, wenn er entweder inhaltlich über die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage hinausgeht, oder dessen Erlaß oder Inhalt im Ermeßens des Gewerbeaufsichtsamtes steht. Da diese Fallgestaltungen hier nicht gegeben sind, kann der fragliche Verwaltungsakt den Z nicht in seiner Berufsausübungsfreiheit verletzen.

Hinzukommt, daß das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit seiner Solange-Rechtsprechung aufgrund des durch den Europäischen Gerichtshof gewährleisteten effektiven Grundrechtsschutzes vorerst auf die Ausübung seiner Kompetenz zur Überprüfung von Normen des Rechts der Europäischen Union verzichtet hat.

Im Ergebnis ist Z somit nicht beschwerdebefugt.

12. Fall: Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefährdet die Gesundheit

E) Ergebnis

Eine Verfassungsbeschwerde des Z hätte mangels Zulässigkeit keine Aussicht auf Erfolg.

Schwierigkeitsgrad der Klausur: Durchschnittliche allgemeine Examenklausur

Zur Vertiefung:

Schröder: Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Staates im Prozeß der europäischen Integration, DVBl. 1994, S. 316 – 325

Tietje: Europäischer Grundrechtsschutz nach dem Maastricht-Urteil, Solange III?, JuS 1994, S. 197 – 202

Horn: Grundrechtsschutz in Deutschland – Die Hohheitsgewalt der EG und die Grundrechte des Grundgesetzes nach dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1995, S. 89 – 96

13. Fall: Bananen für Deutschland

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin, das deutsche Obstimportunternehmen O, führt bereits seit mehreren Jahren Bananen aus außereuropäischen Drittländern ein und vermarktet sie in Deutschland. Zu diesem Zweck ist sie mit verschiedenen Bananenlieferanten vertragliche Abnahmeverpflichtungen eingegangen, die bis in das Jahr 1996 hineinreichen. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen wurde O ein Jahresimportkontingent von nur 150 Tonnen Bananen zugeteilt, was etwa einem Hundertstel ihrer durchschnittlichen Einfuhmenge der letzten sechs Jahre entspricht. Der Firma O droht aufgrund der hieraus resultierenden Umsatzeinbußen un-mittelbar der Konkurs.

Weder der von O erhobene Widerspruch, noch die Einlegung von Rechts-mitteln beim zuständigen Verwaltungsgericht sowie beim Hessischen Ver-waltungsgerichtshof führten zu der erwünschten Erhöhung des Kontingents. Aus diesem Grund erhob O gegen den Beschluß des Hessischen Verwal-tungsgerichtshofs Verfassungsbeschwerde.

Normtext:

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die ge-meinsame Marktorganisation für Bananen:

Artikel 1

(I) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen errichtet.

(II) . . .

Artikel 16

(I) Jährlich wird eine Bedarfsvorausschätzung über die Erzeugung und den Verbrauch in der Gemeinschaft sowie die voraussichtlichen Einführen und Ausführen erstellt.

(II) . . .

(III) Die Bedarfsvorausschätzung kann erforderlichenfalls im Verlauf des

Wirtschaftsjahres revidiert werden, um insbesondere das Auftreten außerge-wöhnlicher Umstände zu berücksichtigen, die sich auf die Produktions- oder Einfuhrbedingungen auswirken. In einem solchen Fall wird das in Ar-tikel 18 vorgesehene Zollkontingent nach dem Verfahren des Artikels 27 an-gepaßt.

Artikel 18

(I) Jährlich wird ein Zollkontingent in Höhe von 2 Millionen Tonnen Eigen-gewicht für Einführen von Drittlandsbananen . . . eröffnet.

...

Steigt die anhand der Bedarfsvorausschätzung nach Artikel 16 ermittelte Gemeinschaftsnachfrage, so wird der Umfang des Kontingents nach dem Verfahren des Artikels 27 entsprechend erhöht.

...

Artikel 30

Erweisen sich besondere Maßnahmen ab Juli 1993 als notwendig, um den Übergang von den vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Regelungen zu der durch diese Verordnung eingeführten Regelungen zu erleichtern und insbesondere ernsthafte Schwierigkeiten zu überwinden, so trifft die Kom-mission nach dem Verfahren des Artikels 27 alle für erforderlich erachteten Übergangsmaßnahmen.

Aufgabenstellung:

Ist die Verfassungsbeschwerde als zulässig und begründet zu beurteilen?

Lösung:

Thema: Verfassungskonforme Interpretation von Verordnungen

Verfahren: Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG)

Entscheidungen: BVerfG, Urteil vom 25. Januar 1995, Aktenzeichen 2

BvR 2689/94 und 52/95 (Bananenmarktverordnung) =

NJW 1995, S. 950

III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

A) Zulässigkeit

I. Parteifähigkeit

O ist im Verfassungsbeschwerdeverfahren parteifähig, da sie als juristische Person des Privatrechts Träger der in Art. 19 III GG bestimmten Grundrechte ist.

II. Beschwerdegegenstand

Zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde ist jeder Akt (Handlung oder Unterlassung) der innerstaatlichen öffentlichen Gewalt. Der Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist als nationaler Akt der rechtsprechenden öffentlichen Gewalt ein zulässiger Beschwerdegegenstand.

III. Beschwerdebefugnis

Für das Vorliegen der Beschwerdebefugnis bedarf es der Möglichkeit einer unmittelbaren und gegenwärtigen Verletzung von eigenen Grundrechten der O durch den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Eine unmittelbare und gegenwärtige Verletzung der O durch diesen Beschluß in eigenen Grundrechten, insbesondere ihrer Eigentumsfreiheit aus Art. 14 I GG, erscheint möglich, da diesem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Konkurs droht. Indem es sich bei Art. 14 I GG um spezifisches Verfassungsrecht handelt, dessen Anwendung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof das Bundesverfassungsgericht hier zu überprüfen hat, wird es auch nicht unzulässig in der Funktion eines Superrevisionsgerichts angerufen.¹

Die Beschwerdeführerin ist daher beschwerdebefugt.

IV. Rechtswegerschöpfung

Des weiteren hat O durch die vorherige Inanspruchnahme aller möglichen und zumutbaren Rechtsmittel in Gestalt eines Widerspruchs und einer Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht den Rechtsweg erschöpft.

V. Form und Frist

Mangels anderlautender Hinweise im Sachverhalt kann hier davon ausge-

¹ Vgl. hierzu BVerfGE 7, S. 198, 207 und 18, S. 85, 92.

gangen werden, daß die Form gemäß der §§ 23 I und 92 BVerfGG sowie die Monatsfrist des § 93 I BVerfGG von O berücksichtigt wurden.

Hinweis: Dieser Prüfungspunkt ist in einer Klausurlösung entbehrlich.

VI. Ergebnis

Im Ergebnis ist die Verfassungsbeschwerde der O somit als zulässig zu beurteilen.

B) Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der O wäre begründet, wenn der Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gegen die Eigentumsfreiheit des Art. 14 I GG verstieße.

I. Schutzbereich

Zunächst müßte der Geschäftsbetrieb des Obstimportunternehmens O vom Schutzbereich der Eigentumsfreiheit umfaßt sein. Unter den Begriff des Eigentums nach Art. 14 I GG fallen alle privaten vermögenswerten Rechte.² Ob hierunter auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb fällt, ist umstritten. Zwar wird dies vom BVerwG,³ BGH⁴ und der herrschenden Meinung in der Literatur⁵ bejaht, doch sieht das BVerfG hierin nur eine rein tatsächliche Zusammenfassung von Sachen und Rechten, die nur jeweils für sich von der Eigentumsfreiheit geschützt werden.⁶ Auf diese Unterscheidung kommt es hier jedoch nicht an, da dem Gewerbebetrieb O aufgrund der aus dem Jahresimportkontingent resultierenden Umsatzeinbußen unmittelbar der Konkurs droht und somit auch der Bestand der in ihm zusammengefaßten Sachen und Rechte gefährdet ist. Insoweit unterfällt der Geschäftsbetrieb des O also dem Schutzbereich des Art. 14 I GG.

Des weiteren ist fraglich, ob die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 eine Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. d. Art. 14 I 2 GG darstellt. Dies hätte dann zur Folge, daß die spezifische Geschäftstätigkeit der O vom Schutzbereich der Eigentumsfreiheit ausgeschlossen wäre. Aus der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen läßt sich jedoch weder ausdrücklich noch interpretatorisch entnehmen, daß hierdurch im Bananenim-

² BVerfGE 83, S. 201, 208 f.

³ BVerwGE 62, S. 224, 226.

⁴ BGHZ 23, S. 157, 162 f.

⁵ *Pieroth/Schink*, Grundrechte, Staatsrecht II, 8. Aufl., 1992, S. 235.

⁶ BVerfGE 51, S. 193, 221 f., 58, S. 300, 353 und 74, S. 129, 148.

portgeschäft tuge Gewerbebetriebe ganz oder teilweise aus dem Schutzbereich der Eigentumsfreiheit ausgeschlossen oder gar enteignet werden sollen. Vielmehr soll durch die Regelungen der Art. 1 I und 18 I der Verordnung des Rates vom 13. Februar 1993 nur auf die Auswahl der Herkunftslander von Bananenimporten Einflu genommen werden. Somit kann die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 nicht als Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. d. Art. 14 I 2 GG qualifiziert werden.

Der Geschaftsbetrieb des Obstimportunternehmens O fallt somit in den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit i. S. d. Art. 14 I 1 GG.

II. Eingriff

Der Geschaftsbetrieb des O multe durch einen Akt der ublichen Gewalt konkret beeintrachtigt worden sein. Nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof den das Jahresimportkontingent festsetzenden Verwaltungsakt bestandig hat, droht O nun unmittelbar der Konkurs. Somit stellt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs einen Eingriff der Judikative in die Eigentumsfreiheit des O dar.

III. Schranken

Es ist fraglich, ob der Eingriff des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in das Eigentum der O verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Da die Eigentumsgarantie gema Art. 14 I 2 GG einem Gesetzesvorbehalt unterworfen ist, konnte sich die Rechtfertigung des Eingriffs aus einer einzelgesetzlichen Norm ergeben. Hier kommt als solche nur die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 uber die gemeinsame Marktorganisation fur Bananen in Betracht. Verordnungen der Europaischen Union fallen, da ihnen gema Art. 189 II EGV in allen Mitgliedstaaten Gesetzeskraft zukommt, grundsatzlich unter den Gesetzesbegriff der Gesetzesvorbehalte des deutschen Grundgesetzes.

Problematisch ist jedoch die Frage, ob die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 im vorliegenden Fall eine inhaltlich hinreichende Ermachtigungsgrundlage darstellt, um das durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestatigte Jahresimportkontingent rechtfertigen zu konnen. Aus der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation fur Bananen gema Art. 1 I der Verordnung und der Beschrankung des Bananenimports aus Drittlandern auf ein bestimmtes Zollkontingent nach Art. 18 I der Verordnung folgt eine Eingriffsbefugnis und -pflicht der deutschen Verwaltung, inlandischen Importeuren von Bananen aus Drittlandern Einfuhrbeschrankungen aufzuerlegen.

Klarungsbedurftig bleibt indes die Frage, ob aufgrund dieser Ermachtigungsgrundlage auch die Vergabe von Jahresimportkontingenten erlaubt ist, die derart gering sind, da sie zum Konkurs des betroffenen Unternehmens fuhren mussen. Da die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 zu diesem Rechtsproblem keine ausdruckliche Regelung enthalt, war die Verordnung und damit sekundares Europarecht auszulegen. Hierzu sind die deutschen Gerichte und namentlich der Hessische Verwaltungsgerichtshof jedoch grundsatzlich nicht befugt. Vielmehr haben sie Zweifelsfragen des primaren und sekundaren Europarechts, um deren einheitliche Auslegung sicherzustellen, im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 177 EGV dem Europaischen Gerichtshof vorzulegen. Hinsichtlich dieses Auslegungsmonopols des Europaischen Gerichtshofs hat das Bundesverfassungsgericht jedoch in seiner Judikatur eine wichtige Ausnahme angedeutet.⁷ Hieraus kann gefolgert werden, da die deutschen Gerichte dann zur Auslegung europarechtlicher Bestimmungen befugt und verpflichtet sind, wenn deren Anwendung zu einer irreparablen Verletzung von Grundrechten fuhren wurde. Insbesondere trifft die deutschen Gerichte ebenso wie alle anderen deutschen Staatsorgane demzufolge eine Pflicht zur grundrechtskonformen Auslegung und Anwendung dergestalt europarechtlicher Regelungen.⁸ Im Rahmen dieser Interpretationskompetenz soll selbst die gerichtliche Festlegung vorlufiger Hartefallregelungen zu europarechtlichen Normen erlaubt sein, wenn sie nur auf diese Weise in ubereinstimmung mit dem grundgesetzlich gebotenen Grundrechtsschutz gebracht werden konnen.

Hinweis: Da diese Rechtsprechung weder mit dem Anwendungsvorrang des Europarechts gegenuber nationalem Recht noch mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung des Europarechts in Einklang steht, hatte an dieser Stelle auch gut eine entgegengesetzte Rechtsauffassung vertreten werden konnen.

Angesichts der inhaltlichen Offenheit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93, die namentlich in Art. 16 III und Art. 30 grundsatzlich zulat, da besondere Harten in ihrer Anwendung aufgefangen werden konnen, war im vorliegenden Fall eine verfassungskonforme Auslegung der Verordnung moglich und daher auch dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof geboten. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Rechtsguterabwagung hatte wegen des drohenden Konkurses der O und der damit verbundenen irreparablen Verletzung von Eigentumsrechten zugunsten des Erlasses einer vorlufigen Hartefallregelung fuhren mussen. In Form dieser verfassungskonformen Auslegung stellt die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 folglich keine inhaltlich

7 BVerfG, Urteil vom 25. Januar 1995, Aktenzeichen 2 BvR 2689/94 und 52/95 (Bananenmarktverordnung) = NJW 1995, S. 950, 951.

8 Rupp, Anmerkungen zum BVerfG-Beschlu vom 25. Januar 1995, in: JZ 1995, S. 353 f., 353.



III. Probleme aus den verfassungsrechtlichen Bezügen zum Europarecht

hinreichende Ermächtigungsgrundlage für das vom Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte Jahresimportkontingent dar. Sein Eingriff in das Eigentum der O ist folglich nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Damit verletzt der Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerdeführerin O in ihrer Eigentumsfreiheit.

IV. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der O ist demnach auch als begründet zu beurteilen.

Hinweis: Die Prüfung einer Verletzung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 I GG wäre zwar sachlich gerechtfertigt, führt jedoch weder im Ergebnis noch inhaltlich über die obigen Ausführungen hinaus und ist daher entbehrlich.

Schwierigkeitsgrad der Klausur: Mittelschwere allgemeine Examen-sklausur

Zur Vertiefung:

Rupp: Anmerkungen zum BVerfG-Beschluß vom 25. Januar 1995, JZ 1995, S. 353 – 354

Odenahl: Verfassungskonforme Auslegung europarechtlicher Normen, JA 1996, S. 100 – 102

14. Fall: Die Verlierer der Integration schlagen zurück

14. Fall: Die Verlierer der Integration schlagen zurück

Sachverhalt:

Am 1. 11. 1994 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie zur Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten betreffend den Schutz nationalen Kulturguts vor Abwanderung (RL). Die Annahme erfolgte mit gerade ausreichender Mehrheit, zu der auch die Stimmen der Bundesrepublik beigetragen haben. Es wurde festgelegt, daß die Richtlinie innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Bundesregierung und Bundestag stimmen in der Ansicht überein, daß zur Umsetzung die Frist von drei Jahren voll ausgeschöpft werden sollte.

Im Vorfeld des Ratsbeschlusses ist es zu Unstimmigkeiten zwischen Bundesregierung und Bundestag gekommen. Der Bundestag war der Ansicht, daß, da die Materie der Richtlinie eine bundesgesetzliche Regelung nicht erfordern habe (davon ist hier auszugehen!) und die Länder durch Selbstkoordination für im wesentlichen einheitliche Regelungen mit hohem Schutzniveau im Bundesgebiet gesorgt hatten, die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der Länder falle. Die Bundesregierung teilte diese Auffassung zwar nicht, gestand jedoch zu, daß auch Länderinteressen berührt sein könnten. Sie holte eine Stellungnahme des Bundesrates ein, in der dieser die von ihm gewünschte Verhandlungsposition im Rat definierte. Die Stellungnahme wurde im Bundestag mit zwei Dritteln der Stimmen verabschiedet.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme trug die Bundesregierung dafür Sorge, daß viele wesentliche Interessen der Länder im Entwurf der Richtlinie zur Geltung gebracht wurden. Bei vollkommener Berücksichtigung der Inhalte der Stellungnahme wäre jedoch die Zustimmung der Bundesrepublik zu dem so entstandenen Richtlinienentwurf noch nicht möglich gewesen.

Da sich die anderen EG-Mitgliedstaaten zu weitergehenden Konzessionen an die Bundesrepublik nicht bereit fanden, initiierte die Bundesregierung in den Wochen vor der Abstimmung im Ministerrat der EG Verhandlungen mit dem Bundestag mit dem Ziel, ein Einvernehmen auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes zu erzielen. Die Verhandlungen scheiterten. Der Bundestag legte einstimmig eine abschließende Erklärung vor, in der er die Bundesregierung aufforderte, gegen die Richtlinie zu stimmen.

Der Bundestag begründete seine Erklärung mit dem Hinweis, daß in seinen Augen das Zustandekommen der Richtlinie von nur geringem außen- und